



OTIF/RID/RC/2015/19
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/19)

6. Januar 2015

Original: Deutsch/Englisch/Französisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 23. bis 27. März 2015)

Tagesordnungspunkt 2: Tanks

Beförderungen von Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC nach Ablauf der Fristen für die wiederkehrende Prüfung und Zwischenprüfung

Antrag des Internationalen Eisenbahnverbands (UIC)

Einleitung

1. Für ortsbewegliche Tanks ist gemäß den Absätzen 6.7.2.19.6, 6.7.3.15.6 (ortsbewegliche Tanks für nicht tiefgekühlt verflüssigte Gase) und 6.7.4.14.6 (ortsbewegliche Tanks für tiefgekühlt verflüssigte Gase) festgelegt, dass diese nach Ablauf der Prüffrist für die wiederkehrende Prüfung (5- oder 2,5-Jahresprüfung) innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten nach Ablauf dieser Frist befördert werden dürfen, wenn sie vor Ablauf der Frist befüllt wurden.
2. Außerdem dürfen sie nach Ablauf dieser Frist befördert werden:
 - a) nach dem Entleeren, jedoch vor dem Reinigen, um sie vor dem Wiederbefüllen der nächsten vorgeschriebenen Prüfung zuzuführen, und
 - b) sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgeschrieben ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach Ablauf dieser Frist, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahmen hingewiesen werden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Analoge Bestimmungen bestehen auch für IBC (Unterabschnitt 4.1.2.2).
4. Im RID/ADR gibt es nur im Absatz 4.3.2.4.4 für ungereinigte leere Tanks die Regelung, dass diese nach Ablauf der Fristen für die Prüfungen nach den Absätzen 6.8.2.4.2 (wiederkehrende Prüfung) und 6.8.2.4.3 (Zwischenprüfung) befördert werden dürfen, um sie der Prüfung zuzuführen.
5. So kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass beladene Tanks, die vor Ablauf der Prüfungsfrist befüllt und zur Beförderung angenommen wurden, aufgrund von unvorhersehbaren Transportverzögerungen (z.B. technische Probleme) abgestellt werden müssen und nicht mehr weiterbefördert werden können, da die Vorschriften des RID/ADR nicht mehr erfüllt sind.

Textvorschlag

6. Folgenden neuen Absatz 4.3.2.3.7 einfügen:

4.3.2.3.7 Nach Ablauf der Frist für die in den Absätzen 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3 vorgeschriebenen wiederkehrenden Prüfungen dürfen die <(RID:) Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen,> / <(ADR:) festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge,> Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC weder befüllt noch zur Beförderung aufgegeben werden. Jedoch dürfen die <(RID:) Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen,> / <(ADR:) festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge,> Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC, die vor Ablauf der Fristen nach den Absätzen 6.8.2.4.2 und 6.8.2.4.3 befüllt wurden innerhalb eines Zeitraums von höchstens drei Monaten nach Ablauf dieser Fristen befördert werden.

7. Folgenden neuen Absatz 4.3.2.3.8 einfügen:

"4.3.2.3.8 Außerdem dürfen die <(RID:) Kesselwagen, abnehmbare Tanks, Batteriewagen, / <(ADR:) festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, Batterie-Fahrzeuge, Tankcontainer, Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehälter) und MEGC, sofern von der zuständigen Behörde nichts anderes vorgesehen ist, innerhalb eines Zeitraums von höchstens 6 Monaten nach Ablauf dieser Frist befördert werden, um die Rücksendung von gefährlichen Stoffen zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder zum ordnungsgemäßen Recycling zu ermöglichen. Im Beförderungspapier muss auf diese Ausnahmen hingewiesen werden."

Folgeänderungen

8. Der Absatz 5.4.1.1.11 erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind unterstrichen dargestellt):

"5.4.1.1.11 Sondervorschriften für die Beförderung von Großpackmitteln (IBC), Tanks, Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen, ortsbeweglichen Tanks und MEGC nach Ablauf der Frist für die wiederkehrende Prüfung oder Zwischenprüfung

Für Beförderungen gemäß Unterabschnitt 4.1.2.2 b), Absatz 4.3.2.3.8, Absatz 6.7.2.19.6 b), Absatz 6.7.3.15.6 b) oder Absatz 6.7.4.14.6 b) ist im Beförderungspapier zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG NACH UNTERABSCHNITT 4.1.2.2 b)»,
«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 4.3.2.3.8»,
«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.2.19.6 b)»,
«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.3.15.6 b)» bzw.

«BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 6.7.4.14.6 b)»."

9. In der Bem. zu Absatz 1.4.2.2.1 d) nach "des Absatzes 4.3.2.4.4," einfügen:

"4.3.2.3.7, 4.3.2.3.8,".

Begründung

10. Aufgrund der bereits bestehenden Bestimmungen für ortsbewegliche Tanks wird eine Harmonisierung der Vorschriften erzielt, die auch für RID/ADR-Tanks eine praktikable Vorgehensweise ermöglicht.
